

34/24 - Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, Rassismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid vollständig zu beseitigen,

unter erneutem Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 und in dem im Anhang dazu enthaltenen Programm für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung alle Völker, Regierungen und Einrichtungen um kontinuierliche Maßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid ersucht hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/77 vom 13. Dezember 1976, 32/10 vom 7. November 1977 und 33/98 vom 16. Dezember 1978,

unter Berücksichtigung ihrer Resolutionen 33/99 und 33/100 vom 16. Dezember 1978,

in dem Bewußtsein, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufgrund der fortdauernden Mißachtung der Resolutionen der internationalen Gemeinschaft durch die rassistischen Regime in Südafrika und Südrhodesien ernstlich gefährdet sind wie auch im Bewußtsein des von dieser Gemeinschaft bekundeten Willens, den verabscheuungswürdigen Politiken der Apartheid und rassistischen Diskriminierung, der nach wie vor bestehenden illegalen Besetzung Namibias und der Weigerung, das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, ein Ende zu setzen,

insbesondere im Hinblick auf das schwere Geschick, das die der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung unterworfenen Frauen und Kinder erleiden,

unter Hinweis auf die Bedeutung der Verwirklichung der Ziele der Dekade,

mit dem Ausdruck der Befriedigung über die Ergebnisse der vom 14. bis 25. August 1978 in Genf veranstalteten Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung,

in der Überzeugung, daß die Konferenz, die in der Mitte der Dekade durchgeführt wurde und ein bedeutsames Ereignis innerhalb dieser Dekade darstellte, durch die Verabschiedung der Erklärung

und des Aktionsprogramms 2/ einen wertvollen und konstruktiven Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Dekade geleistet hat.

1. erklärt, daß die Beseitigung aller Formen des Rassismus und der rassenbedingten Diskriminierung sowie die Verwirklichung der Ziele sowohl des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung als auch des Aktionsprogramms der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung für die internationale Gemeinschaft und folglich auch für die Vereinten Nationen Ziele von höchster Dringlichkeit sind;
2. verurteilt aufs schärfste die im südlichen Afrika und andernorts praktizierten Politiken der Apartheid, des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung, darunter auch die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts der Völker;
3. bekräftigt erneut ihre energische Unterstützung eines mit allen Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes, geführten nationalen Befreiungskampfes gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Apartheid, Kolonialismus und Fremdherrschaft sowie für die Selbstbestimmung;
4. bittet alle Mitgliedsstaaten, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen* und zwischenstaatliche sowie nichtstaatliche Organisationen, ihre Aktivitäten zur Unterstützung der Ziele des Programms für die Dekade zu verstärken und auszuweiten;
5. fordert alle Regierungen, die dies noch nicht getan haben, erneut auf, gegenüber ihren Staatsangehörigen und den unter ihre Jurisdiktion fallenden juristischen Personen, die im südlichen Afrika Unternehmen besitzen und betreiben, gesetzliche, verwaltungstechnische oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit solcher Unternehmen unverzüglich zu beenden;
6. appelliert an alle Staaten, die Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär durch die Vorlage ihrer Berichte im Einklang mit den Bestimmungen von Ziffer 18 e) des Programms für die Dekade fortzusetzen;

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 7 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

/ Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2), Kap. II

7. würdigt die Unterstützung der internationalen Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele der Dekade durch die nationalen Befreiungsbewegungen, Antiapartheid- und Antirassismus-Bewegungen und anderen nichtstaatlichen Organisationen;

8. appelliert an alle Massenmedien, Bildungs- und Kultureinrichtungen, die Verwirklichung des Programms für die Dekade uneingeschränkt zu unterstützen;

9. schließt sich den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des vom 18. bis 20. Juni 1979 in Paris durchgeführten Internationalen Seminars über Kinder im Apartheidsystem 3/ an;

10. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung gemäß Ziffer 18 des Programms für die Dekade seinen Evaluierungsbericht über die im Rahmen der Dekade durchgeführten Arbeiten vorzulegen und dabei die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die von der Konferenz verabschiedet wurden, festgehaltenen Konferenzergebnisse zu berücksichtigen;

11. verabschiedet das im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebene Vierjahresarbeitsprogramm, mit dem die Verwirklichung des Programms für die Dekade beschleunigt werden soll;

12. äussert ihre Befriedigung über den Beitrag des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, des Sonderausschusses gegen Apartheid, des Rats der Vereinten Nationen für Namibia, des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und den auf dem Wege über ihre Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen für das südliche Afrika und ihre Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz geleisteten Beitrag der Menschenrechtskommission zur Verwirklichung des Programms der Dekade;

13. bittet insbesondere den Ausschuß für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, die Durchführung der Bestimmungen von Artikel 4 und 7 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung 4/ zu überwachen, um jede Aufwiegelung zu Rassismus und rassistischer Diskriminierung zu verhindern und Verständigung, Toleranz und Freundschaft zu fördern;

3/ A/34/512, Anhang

4/ Resolution 2106 A (XX), Anhang

